

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „ProOberkotzau – die Bürgerinitiative“

1.2 Sitz des Vereins ist Oberkotzau.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt mit der Förderung des Umweltschutzes – insbesondere des Landschaftsschutzes – sowie mit seinem Eintreten für den Erhalt einer lebenswerten Ortsgestaltung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.2 Durch Einflussnahme des Vereins auf die Verkehrsplanung in der Marktgemeinde Oberkotzau soll erreicht werden, dass durch dieses Verkehrsvorhaben

- die Bevölkerung,
- das Landschaftsbild,
- planerischen Möglichkeiten von Kommunen,
- die Natur und Umwelt in Oberkotzau und Umgebung geringstmöglich beeinträchtigt werden.

2.3 Der Verein bemüht sich zur Erreichung seiner Zielsetzung um Information der Öffentlichkeit, Austausch von Meinungen und Erfahrungen sowie um kritische und sachdienliche Diskussionen mit den Planungsbehörden und Entscheidungsgremien.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche Tätigkeit oder ideelle oder materielle Leistungen die Zwecke des Vereins zu fördern.

3.2 Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts oder Personenvereinigungen werden.

3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

3.4 Mitgliedsrechte können nicht übertragen werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod bzw. Liquidation bei juristischen Personen.

3.5.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam.

3.5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

3.5.2.1 Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Verletzung der Interessen des Vereins oder vereinsschädigendes Verhalten.

3.5.2.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die schriftliche Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen, wobei die Übersendung an die vom Mitglied schriftlich mitgeteilte letzte Anschrift genügt.

3.5.2.3 Gegen die Ausschlussentscheidung ist Einspruch zulässig, über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

3.5.3 Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit seinem in Geld zu erbringenden Mitgliedsbeitrag im Rückstand, verliert es ohne weitere Mahnung die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag / Vereinsmittel

4.1 Es wird ein Mindestjahresmitgliedsbeitrag von 5,- Euro für Einzelpersonen oder Familien erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahrs fällig, erstmalig nach Eingang der Beitrittserklärung.

4.2 Der Vorstand ist im Einzelfall befugt, durch Mehrheitsbeschluss den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder zu erlassen.

4.3 Im übrigen erhält der Verein seine Mittel aus Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder oder dritten Personen sowie Organisationen.

4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.5 Bezüglich der vom Verein zu tätigen notwendigen Ausgaben gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über • den Jahresbericht des Vorsitzenden, • den Rechenschaftsbericht des Kassierers, • die Entlastung des Vorstandes, • die Auflösung des Vereins.

6.4 Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Presse mindestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin, bei auswärtigen Mitgliedern erfolgt die Einladung schriftlich oder per Fax oder e-mail. Die Einladung ist vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zu versenden; die Tagesordnung wird hierbei mitgeteilt.

6.5 Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung wird mitgeteilt.

6.6 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

6.7 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

6.8 Berechtig zur Teilnahme sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

6.9 Die Mitgliederversammlung soll von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet werden.

6.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.11 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

6.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden,
- 1. ständigen Vertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer.

Es können weitere Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, dieses Amt für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

7.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Zusammenkünften mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, im Falle von ausgabenwirksamen Beschlüssen auch der Kassierer.

7.4 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

7.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt sind.

7.6 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Arbeitskreise

8.1 Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Arbeitskreise einsetzen.

8.2 Jeder Arbeitskreis wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Sprecher sowie einen Sprechervertreter.

8.3 Die Arbeitskreissprecher bzw. deren Vertreter können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn Belange ihres Arbeitskreises behandelt werden.

8.4 Bei Arbeitskreissitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9.2 Das Vereinsvermögen ist einer steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuzuwenden.

9.3 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Bezeichnung der Funktionsträger

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch anzuwenden.

§ 11 Satzungsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und künftiger satzungsändernder bzw. satzungsergänzender Beschlüsse, jedoch keine Zweckänderungen vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts, des Finanzamts oder anderer Behörden für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung oder Zuweisung öffentlicher Mittel erforderlich sind und dem Vereinszweck und dem Sinn der betreffenden Bestimmungen und den mit ihnen verfolgten Absichten nicht zuwiderlaufen oder sie verfälschen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2008 verabschiedet.